

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			Code		
	I.11. Versandort			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
	Zulassungsnummer			Zulassungsnummer		
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Gefroren <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Handelspapiers	Ausstellungsdatum	
			Land	Ausstellungsort		
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>		Breeding <input type="checkbox"/>				
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode		Country		ISO-Ländercode	
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code					
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN						
0511 Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar						
051199 andere						
05119985 andere						
Erzeugnis	Art	Identifikationsnummer	Identifikationskennzeichen	Warenart		
Menge	Datum der Gewinnung/Herstellung		Fertigungsanlage			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Der/Die unterzeichnete staatliche/amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt Folgendes:</p> <p>II.1. Der zur Ausfuhr in die Zollunion bestimmte Samen stammt von klinisch gesunden Tieren aus Besamungsstationen (Stationen für künstliche Besamung) und/oder Verwaltungsgebieten,</p> <p>II.1.1. die amtlich anerkannt frei von folgenden ansteckenden Tierkrankheiten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Afrikanische Schweinepest – in den letzten 36 Monaten in dem EU-Mitgliedstaat oder Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung oder in den letzten 12 Monaten in dem EU-Mitgliedstaat oder Verwaltungsgebiet, wenn die Krankheit dort, belegt durch die epizootischen und entomologischen Überwachungsdaten, nicht aufgetreten ist; · Maul- und Klauenseuche und klassische Schweinepest – in den letzten 12 Monaten im Hoheitsgebiet des EU-Mitgliedstaats oder im Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung; · vesikuläre Schweinekrankheit – in den letzten 24 Monaten in dem Land oder dem Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung oder in den letzten 9 Monaten, sofern in dem Land oder dem Verwaltungsgebiet entsprechend der Regionalisierung Keulungsmaßnahmen durchgeführt wurden; · Aujeszky-Krankheit – in den letzten 12 Monaten in der/den Besamungsstation(en) (Station(en) für künstliche Besamung); · Tuberkulose und Brucellose – in den letzten 6 Monaten in der/den Besamungsstation(en) (Station(en) für künstliche Besamung); <p>II.1.2. in denen keine Fälle folgender ansteckender Krankheiten aufgetreten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Leptospirose – in den letzten 3 Monaten in der/den Besamungsstation(en) (Station(en) für künstliche Besamung); · Milzbrand – in den letzten 20 Tagen in der/den Besamungsstation(en) (Station(en) für künstliche Besamung); · seuchenhafter Spätabort der Schweine und Teschener Krankheit – in den letzten 6 Monaten in der/den Besamungsstation(en) (Station(en) für künstliche Besamung). <p>II.2. Die Eber, denen der Samen entnommen wurde, wurden vor der Samenentnahme mindestens 30 Tage lang in der/den oben genannten Besamungsstation(en) gehalten und nicht im Natursprung eingesetzt.</p> <p>II.3. In den Besamungsstationen (Stationen für künstliche Besamung) wurde nicht gegen Schweinebrucellose und -leptospirose geimpft.</p> <p>II.4. Die Spendereber wurden vor der Samenentnahme innerhalb der im OIE-Gesundheitskodex für Landtiere empfohlenen Frist gegebenenfalls in einem staatlich zugelassenen Labor anhand der im OIE-Gesundheitskodex für Landtiere empfohlenen Methoden (Bezeichnung des Labors sowie Untersuchungsdatum und -methode angeben) mit Negativbefund auf folgende Krankheiten untersucht(1):</p> <ul style="list-style-type: none"> · klassische Schweinepest, · Schweinebrucellose, · Aujeszky-Krankheit, · vesikuläre Schweinekrankheit, · seuchenhafter Spätabort der Schweine, · transmissible Gastroenteritis. <p>II.5. Der Samen wurde gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere mit Antibiotika behandelt (Bezeichnung des Antibiotikums und verwendete Konzentration angeben).</p> <p>II.6. Der Samen wurde gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere ausgewählt, gelagert und befördert.</p> <p>Erläuterungen</p> <p>Teil I</p> <ul style="list-style-type: none"> · Feld I.11: Ursprungsort: Bezeichnung, Zulassungsnummer und Anschrift der Besamungsstation. · Feld I.16: Grenzkontrollstelle an der Grenze der Zollunion. · Feld I.18: Temperatur bei Lagerung und Beförderung. · Feld I.19: Gesamtzahl der Besamungsdosen in der Sendung. · Feld I.20: Anzahl Packstücke: muss der Zahl der Container entsprechen. · Feld I.25: Kennzeichnung der Waren 		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	<p>HS-Code und Bezeichnung: den entsprechenden Code des Harmonisierten Systems (HS) angeben.</p> <p>Das Bestandsverzeichnis wird erstellt, wenn mehr als fünfmal Samen entnommen wurde (Spendertiere oder Entnahmedatum); es wird von dem/der staatlichen/amtlichen Tierarzt/Tierärztin des Ausfuhrlandes unterzeichnet und ist integraler Bestandteil dieser Bescheinigung.</p>			
	<p>Teil II</p> <p>(1) Die Untersuchung auf die Krankheit ist nicht erforderlich, wenn das Ausfuhrland gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere amtlich anerkannt frei von dieser Krankheit ist. Der/Die Tierarzt/Tierärztin, der/die die Bescheinigungen ausstellt, hat in diesem Fall bei der Krankheit „Das Land ist amtlich anerkannt frei von dieser Krankheit, es wurden keine Untersuchungen durchgeführt“ einzutragen.</p>			
	<p>Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.</p>			
Certifying Officer				
Name (in capital letters)		Qualification and title		
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift		
Stempel				